

Vereinssatzung

INSTITUT für SOZIALKRITIK FREIBURG e.V.

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Sozialkritik Freiburg“ (ISF) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung. Besonders gefördert werden soll die kritische Aufklärung im Sinne der humanistischen Bildung. Indem sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Theorien mit ihren historischen philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen konfrontiert werden, soll ein Bewußtsein gefördert werden, das zu den modernen Theorien und kulturellen Strömungen ein reflektiertes Verhalten entwickelt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und keiner bestimmten Weltanschauung verpflichtet.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung regelmäßiger, auch Nichtvereinsmitgliedern offener Gesprächs-, Studien- und Arbeitskreise,
 - b) regelmäßige Publikation von dem Vereinszweck dienlichen Schriften,
 - c) Durchführung von Bildungsseminaren,
 - d) Organisation von Vortragsveranstaltungen,
 - e) Initiierung und Unterstützung dem Vereinszweck dienlicher Forschungsvorhaben,
 - f) intensive Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Universitäten, Forschungseinrichtungen u. ä.

§ 3 *Vermögen*

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins werden allein aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen, staatlichen Zuwendungen etc., finanziert.
- (4) Die Finanzierung über Darlehen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, daß der Darlehensgeber keinen Einfluß auf die Ausgestaltung des Vereinstätigkeit nehmen kann. Die Darlehen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur den besonderen Zweck belasten, für den das Darlehen gewährt wurde; dürfen also nicht das darüber hinausgehende Vereinsvermögen betreffen.
- (5) An bestimmte Projekte des Vereins gebundene Spenden dürfen nicht ohne Genehmigung des Spenders anderweitig verwendet werden.

§ 4 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 Abs. (2) genannten Ziele unterstützen will.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer gegenüber dem Vorstand seinen Willen zur Mitgliedschaft schriftlich bekundet und seine Bereitschaft ausdrückt, die Ziele des Vereins aktiv unterstützen zu wollen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.
- (4) Fördermitglied wird jede natürliche oder juristische Person, die den Fördermitgliedsbeitrag entrichtet, von dem Zeitpunkt an, an dem der Beitrag beim Verein eingegangen ist. Sie endet ein Jahr später. Eine Rückzahlung des Beitrages oder eines Teils davon ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluß,
 - d) Ende der Fördermitgliedschaft.
- (6) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Monats, in dem diese Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- (7) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn:
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses das Mitglied die unter § 5 Abs. (6) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - b) das Mitglied ohne Angabe von Gründen nachweislich mehr als ein halbes Jahr nicht am Vereinsleben teilgenommen hat,
 - c) das Mitglied durch vereinswidriges Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.
- (8) Vollzogen ist der Ausschluß, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluß bestätigt und dem betreffenden Mitglied auf dessen Antrag hin die Möglichkeit gegeben wurde, vor der Mitgliederversammlung seine Einwände gegen den Ausschluß vorzutragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder (ordentliche und Fördermitglieder) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hier Anträge einzureichen. Die für den Verein erstellten Protokolle und Satzungen, sowie die Jahresabschlüsse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) Alle Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins - nach Rücksprache mit den dafür jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern und im Rahmen dessen, daß die Ziele des Vereins nicht beeinträchtigt werden - kostenlos nutzen.
- (4) Alle Mitglieder (ordentliche und Fördermitglieder) erhalten auf Wunsch je ein Exemplar der Veröffentlichungen des Instituts kostenlos. Bis zu je fünf Exemplare aller Publikationen des Vereins können die Mitglieder mit einem Rabatt von 50% auf den Ladenverkaufspreis beziehen.
- (5) Alle Mitglieder (ordentliche und Fördermitglieder) haben jederzeit das Recht, Einblick in die Buchhaltung des Vereins zu nehmen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht
 - a) seinen Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - b) am Vereinsleben teilzunehmen,
 - c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge für die ordentliche Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind monatlich zu entrichten.
- (2) Ebenfalls von der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Mindestbeitrages festgelegt, mit dem eine natürliche oder juristische Person die Fördermitgliedschaft erwerben kann.
- (3) Die gegenseitige Aufrechnung von ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

- (4) Die Höhe der Beiträge kann vom Vorstand aus sozialen Gründen in Einzelfällen ermäßigt werden.
- (5) Bei juristischen Personen wird der Beitrag vom Vorstand festgelegt. Er muß mindestens ein Mehrfaches des Beitrages für natürliche Personen betragen.

§ 7 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Vereinsausschüsse

§ 8 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem einzelnen Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €125,00 belasten, und die nicht aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung genehmigt sind, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Für jeden Beschluß des Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht.
- (5) Jedem ordentlichen Mitglied ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu ermöglichen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Diese Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat, zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, ist die Vorstandswahl ungültig.
- (8) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand kann mit der Verwaltung der Kasse oder zur Schriftführung ein nicht zum Vorstand gehörendes Mitglied des Vereins bestellen. Für eine Zeichnungsberechtigung benötigt der Kassenverwalter die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (10) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (12) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes mit der Zustimmung aller verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (13) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt; mindestens aber für ein Jahr vom Tag der Wahl an.

§ 9 *Zuständigkeit des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisation von Projekten, um sie der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
 - f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g) Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen und die nicht ausdrücklich zweckgebunden waren,

- h) Initiierung und Koordinierung der Außentätigkeit des Vereins bspw. durch die Unterbreitung von Angeboten, Vorträge zu halten, oder der Mitarbeit in anderen Initiativen etc.
- (3) Jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Überblick über den Entwicklungsstand der einzelnen Vereinsprojekte vorzulegen. Diese Berichte sind so zu verfassen, daß sie regelmäßig an alle versandt werden können, denen ein Interesse an der Arbeit des Vereins unterstellt werden kann.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Aufgaben an andere Personen delegieren, soweit dies nicht den Verein als juristische Person betrifft. Die Verantwortlichkeit für die Übernahme der in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Aufgaben bleibt davon unberührt.

§ 10 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie bestimmt die Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes bei jeder Vorstandswahl,
 - c) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Entscheidung über die Realisation der vom Vorstand ausgearbeiteten Vereinsprojekte,
 - e) Beratung der Entwicklung der einzelnen Vereinsprojekte,
 - f) die Festlegung der Höhe der Beiträge,
 - g) Abstimmung über den Haushaltsentwurf.
- (4) In allen Angelegenheiten, die der Zwecksetzung des Vereins entsprechen, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Aufträge erteilen, soweit dies nicht dieser Satzung oder den Gesetzen widerspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem in allen Fragen, für die es im Vorstand keine ausreichende Mehrheit gegeben hat und die der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 11 *Beschlußfassung der Mitgliederversammlung*

- (1) Alle Mitgliederversammlungen tagen öffentlich.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens ein Mal im Jahr statt. Der Termin einer Mitgliederversammlung eines Jahres muß vier bis acht Wochen vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres liegen.
- (3) Auf dieser Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorstand ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Diese Mitgliederversammlung wählt auch einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Der Kassenprüfer muß nicht auch Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand hat dem Kassenprüfer alle für die Buchführung relevanten Vorgänge zugänglich zu machen.
- (5) Des weiteren ist dieser Mitgliederversammlung das Ergebnis der vorangegangenen Kassenprüfung vorzulegen und der Vorstand zu entlasten.
- (6) Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sobald dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (7) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden.
- (9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und der Gegenstand so klar bezeichnet sein, daß eine konkrete Beschlußfassung der Mitgliederversammlung möglich ist.

- (10) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen.
- (12) Die Stimmabgabe hat offen zu erfolgen, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (14) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch dann ungültig, wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig war, und dies nur nicht ausdrücklich protokollarisch festgestellt wurde.
- (15) Soweit in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen nichts anderes vorgesehen ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben somit außer Betracht.
- (16) Stellen sich mehrere Personen zur Wahl für ein Amt, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit auch nach einem zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- (17) Zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung nur befugt, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind, und drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieser Änderung zustimmen.
- (18) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist die Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (19) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Anwesenheit und Zustimmung aller ordentlichen Vereinsmitglieder notwendig; die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (20) Läßt sich trotz Wiederholung der Mitgliederversammlung eine Beschlußfähigkeit in § 11 Abs. (17) nicht herstellen, so kann der Vorstand mit der für den dort festgelegten Beschluß notwendigen Mehrheit, aber bezogen auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, aufgefordert werden, die Stimmen der Mitglieder mit der Angabe einer Fristsetzung auch schriftlich einzuholen. Eine nach Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimme zählt dann als Enthaltung.
- (21) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In ihm sollen folgende Feststellungen enthalten sein:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung und die Anträge zur Beschlußfassung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f) der genaue Wortlaut bei Satzungsänderungen,
 - g) bei Wahlen die Namen und Anschriften der gewählten Personen.

§ 12 *Vereinsausschüsse*

- (1) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können eigenverantwortlich arbeitende Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Diese Ausschüsse geben sich ein Statut, das vom Vorstand und der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

§ 13 *Auflösung des Vereins*

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt sie zur Abwicklung der Geschäfte einen vertretungsberechtigten Liquidator. Geschieht dies nicht, so gilt das die letzte Mitgliederversammlung leitende Vorstandsmitglied als mit der Liquidation beauftragt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Archiv für soziale Bewegungen, Freiburg, das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat. Sollte das Archiv für soziale Bewegungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung steuerlich anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Universität Freiburg, die es einer Körperschaft der Universität zur Verfügung stellen muß, deren Tätigkeit dem Vereinszweck möglichst weitgehend entspricht.
- (3) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.1.1996 errichtet. Bedürfen einzelne Bestimmungen oder Formulierungen aufgrund eines Einspruches des Finanzamtes der Korrektur, so reicht zu ihrer Änderung ein Vorstandsbeschluß aus.